

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Blankenstein (Neufassung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein in der Sitzung am 01.03.2012 die Neufassung Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „**Kuckucksnest**“ wird von der Gemeinde Blankenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Blankenstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr	geöffnet.
--------------------------------------	--	-----------

Der Bürgermeister wird ermächtigt Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 3 (drei) Wochen geschlossen werden.
Die Bekanntgabe der Schließzeit erfolgt nach Abs. 1 Satz 2.

- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.

- (4) Weitere Schließtage (z.B. Brückentage) werden entsprechend Abs. 1 bekannt gemacht.

- (5) In der Regel werden in der Einrichtung Ganztagesplätze mit einer Betreuungszeit von 10 (zehn) Stunden angeboten.

Wird eine Betreuungszeit bis zu 5 (fünf) Stunden täglich von den Eltern gewünscht, ist über den täglichen Betreuungsumfang eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Um einen geregelten und ungestörten Ablauf der Mittagsruhe in der Tageseinrichtung zu gewährleisten, sind der Beginn und das Ende der Betreuungszeit bis zu 5 Stunden nicht in die Zeit der Mittagsruhe (12:00 bis 14:00 Uhr) zu legen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Träger der Kindertageseinrichtung (Gemeinde) oder der Verwaltungsgemeinschaft.
Die Anmeldung soll in der Regel 6 (sechs) Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der vor dem Umzug besuchten

Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die jeweils durch das Land Thüringen festgelegte Betriebskostenpauschale durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder den Eltern übernommen wird.

(5) *Bei der Bedarfsanmeldung haben Tageskinder Vorrang vor Kindern mit einer Betreuungszeit bis zu fünf Stunden.*

(6) *Besucherkinder sind Kinder die sich nur kurzfristig in der Gemeinde aufhalten (z.B. Besuch bei den Großeltern), keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und nicht das Wunsch- und Wahlrecht nach §4 ThürKitaG in Anspruch nehmen können. Sie können nur bei freier Kapazität aufgenommen werden und haben keinen Anspruch auf Ausnahme in die Einrichtung.*

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die *Benutzungsgebühren* regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(6) *Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.*

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Träger der Einrichtung oder im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale – Rennsteig vorzunehmen.
Gehen die Abmeldungen erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Elternbeirat nach Anhörung der Eltern.
Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
Werden die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages werden folgende personengebundene Daten in automatisierten Daten gespeichert.

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder,
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen
Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Elternbeitrag: Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf der Grundlage der
eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der
Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Benutzungssatzung vom 10.04.1997,
- die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 17.05.2000,
- die 2. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 18.07.2006,
- die 3. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 14.06.2007 und
- die Benutzungssatzung vom 05.01.2012

außer Kraft.

Blankenstein, den 12.03.2012

Kalich
Bürgermeister

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unerheblich.